

9310/AB
Bundesministerium vom 18.03.2022 zu 9504/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.071.479

Wien, 17.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9504/J der Abgeordneten Rosa Ecker und weiterer Abgeordneter betreffend Daten zu Kranken- und Rehabilitationsgeld** wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage vorwiegend auf Fragen des Vollzugs durch die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, wurde in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt, der dazu wiederum die einzelnen Träger befragt hat. Diese Stellungnahme wurde der Beantwortung der Fragen 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 zu Grunde gelegt.

Die Sozialversicherung der Selbstständigen ist von der gegenständlichen Anfrage nicht betroffen.

Die Tabellen sind dem angeschlossenen Tabellenanhang zu entnehmen.

Frage 1:

- *Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben bezüglich Rehabilitationsgeld in den Jahren 2016 bis 2021? Bitte um Auflistung nach Jahren.*

Das Rehabilitationsgeld wird von den Krankenversicherungsträgern ausbezahlt. Die Pensionsversicherung leistet den Krankenversicherungsträgern einen Ersatz für diese Aufwendungen. **Tabelle 1** zeigt die Aufwendungen für das Rehabilitationsgeld.

Frage 2:

- *Wie viele Personen erhielten im Jahr 2021 Rehabilitationsgeld? Bitte um Aufschlüsselung der Ursachen nach Krankheitsbild, Zahlen pro Monat und Bundesland sowie eine getrennte Auflistung nach Geschlecht.*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Die **Tabellen 2 und 3** zeigen die Anzahl der Rehabilitationsgeldbezieher:innen nach den gewünschten Kriterien.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Bei jenen Personen, die zur BVAEB zugehörig sind, wird aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer Darstellung auf Bundesländerebene abgesehen. Ebenfalls aufgrund der geringen Fallzahl wird bei den Krankheitsgruppen nur eine Unterscheidung zwischen psychischen Erkrankungen und restlichen Krankheitsgruppen getroffen.

Tabelle 4 zeigt die Rehabilitationsgeldbezieher:innen bei der BVAEB nach Geschlecht und Krankheitsgruppen.

Frage 3:

- *Wie sieht die jährliche Aufschlüsselung nach Geschlecht der Rehabilitationsgeldbezieher rückwirkend bis 2016 aus?*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Die Daten sind der **Tabelle 5** zu entnehmen.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Die Daten sind der **Tabelle 6** zu entnehmen.

Frage 4:

- *Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben bezüglich Krankgeld in den Jahren 2016 bis 2021? Bitte um Auflistung nach Jahren.*

Die Aufwendungen der Krankenversicherung für das Krankengeld zeigt **Tabelle 7**.

Frage 5:

- *Wie viele Personen erhielten in den Jahren 2016 bis 2021 Krankengeld? Bitte um Aufschlüsselung der Ursachen nach Krankheitsbild, Zahlen pro Monat und Bundesland sowie eine getrennte Auflistung nach Geschlecht.*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Die **Tabellen 8 bis 14** zeigen die Daten der ÖGK. Analog zum Rehabilitationsgeld werden Daten jeweils monatlich erstens für Bezieher:innen nach dem Geschlecht und Bundesland und zweitens nach dem Geschlecht und Krankheitsgruppen dargestellt.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Die Daten sind der **Tabelle 15** zu entnehmen. Die Auswertungen der BVAEB beziehen sich auf die Krankengeldbezieher:innen aus dem Bereich öffentlich Bediensteter der Jahre 2020 und 2021. Eine Auswertung nach „Krankheitsbildern“ ist automatisiert nicht möglich. Eine Auswertung von Fällen vor 2020 sowie von Versicherten aus dem Bereich Eisenbahnen und Bergbau ist angesichts sehr hohem zeitlichen und personellen Aufwand nicht durchführbar.

Frage 6:

- *Wie viele Personen, die im Jahr 2021 für mindestens einen Monat des Jahres Rehabilitationsgeld bezogen haben, wechselten direkt in die Invaliditätspension? Bitte um eine getrennte Auflistung nach Geschlecht.*

Von jenen Personen, die zumindest einen Monat lang Rehabilitationsgeld bezogen haben, traten insgesamt 1.712 Männer (davon ÖGK: 1.690 und BVAEB: 22) und 1.836 Frauen (davon ÖGK: 1.833 und BVAEB: 3) in eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension über.

Frage 7:

- *Wie viele Personen, die im Jahr 2021 für mindestens einen Monat des Jahres Krankengeld bezogen haben, wechselten direkt in die Invaliditätspension? Bitte um eine getrennte Auflistung nach Geschlecht.*

Von jenen Personen, die zumindest ein Monat lang Krankengeld bezogen haben, traten insgesamt 1.103 Männer (davon ÖGK: 1.098 und BVAEB: 5) und 735 Frauen (davon ÖGK: 735 und BVAEB: 0) in eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension über. (Die Daten der BVAEB beziehen sich auf die Krankengeldbezieher:innen aus dem Bereich öffentlich Bediensteter.)

Frage 8:

- *Bitte beantworten Sie die Fragen 6 und 7 jeweils jährlich rückwirkend bis 2016.*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Die Daten sind der **Tabelle 16 und 17** zu entnehmen.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Die Daten für Übertritte nach Rehabilitationsgeldbezug sind der **Tabelle 18** zu entnehmen.

Angaben für Übertritte in eine Invaliditätspension nach einem Krankengeldbezug sind für den Zeitraum vor 2021 in der gebotenen Zeit, aufgrund des technischen Aufwandes nicht durchführbar.

Frage 9:

- *Sind Krankengeld und Rehabilitationsgeld „Leistungen bei Krankheit“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“?*

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 5. März 2020, C-135/2019, ausgesprochen, dass eine Leistung wie das Rehabilitationsgeld eine Leistung bei Krankheit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 darstellt (Rn 41). Er hat damit der rechtlichen Beurteilung durch die österreichische Bundesregierung zugestimmt. Krankengeld ist eine klassische Leistung bei Krankheit im Sinne dieser Verordnung.

Frage 10:

- *Haben Grenzgänger aus EU-Staaten, EWR-Staaten oder der Schweiz einen Anspruch auf Krankengeld und Rehabilitationsgeld, wenn sie in Österreich erwerbstätig waren?*

Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-135/2019 besteht Anspruch auf Krankengeld und Rehabilitationsgeld gegenüber einem österreichischen Träger nur, solange Österreich nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 der für Leistungen bei Krankheit zuständige Staat ist. Grundsätzlich endet die österreichische Zuständigkeit, wenn die betreffende Person nicht mehr in Österreich erwerbstätig ist oder wohnt.

- a) Wenn ja, ist es den Krankenkassen technisch auswertbar, ob die Bezieher von Krankengeld oder Rehabilitationsgeld Grenzgänger sind?

Eine diesbezügliche Auswertung ist nicht möglich.

Frage 11:

- *Wie viele Personen, die nicht in Österreich wohnhaft waren, haben jeweils in den Jahren 2016 bis 2021 entweder Krankengeld oder Rehabilitationsgeld bezogen? Bitte um Auflistung nach Wohnsitzland und Geschlecht.*

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird nicht jedes Land einzeln ausgewiesen. Beim Vorliegen einer geringen Fallzahl wird die Anzahl der Bezieher:innen in Überkategorien zusammengefasst.

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Tabelle 19 zeigt die Anzahl der Krankengeldbezieher mit Wohnsitz im Ausland und **Tabelle 20** zeigt die Anzahl Krankengeldbezieherinnen mit einem Wohnsitz im Ausland.

Die ÖGK weist darauf hin, dass die Auswertung für alle Personen mit Wohnsitz im Ausland zum Stichtag 3. Februar 2022 erfolgt ist. Eine Auswertung, ob zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Geldleistung ein Wohnsitz im Ausland vorlag, ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Tabelle 21 zeigt die Anzahl der Rehabilitationsgeldbezieher:innen mit Wohnsitz im Ausland nach dem Geschlecht. Aufgrund der geringen Fallzahl ist eine weitere Gliederung nicht möglich.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Die Auswertungen der BVAEB beziehen sich auf die Krankengeldbezieher:innen aus dem Bereich öffentlich Bediensteter der Jahre 2020 und 2021.

2020 erhielten 110 Frauen und 15 Männer mit Wohnsitz im Ausland Krankengeld. 2021 waren es 103 Frauen und 21 Männer.

Bezüglich der Rehabilitationsgeldbezieher:innen mit Wohnsitz im Ausland ist eine Auswertung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nur für das Jahr 2021 und ohne Angabe des Wohnsitzlandes möglich. Es hatten demnach im Jahr 2021 7 Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld ihren Wohnsitz im Ausland (davon 2 Männer und 5 Frauen).

Frage 12:

- *Wie hoch waren jeweils in den Jahren 2016 bis 2021 die Kosten an Krankengeld und Rehabilitationsgeld für nicht in Österreich wohnhafte Personen?*

Die Aufwendungen für das Krankengeld werden in der **Tabelle 22** und die Aufwendungen für das Rehabilitationsgeld sind in der **Tabelle 23** dargestellt:

Die Österreichische Gesundheitskasse führt an, dass bei der Auswertung hinsichtlich der Kosten für alle Personen mit Wohnsitz im Ausland zum Stichtag 3. Februar 2022 erfolgt ist. Aus technischen Gründen ist eine Auswertung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Geldleistung nicht möglich. Wie bereits in Frage 11 ausgeführt wurde, können seitens der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau nur Daten für die Jahre 2020 und 2021 im Hinblick auf das Krankengeld und für das Jahr 2021 im Hinblick auf das Rehabilitationsgeld zur Verfügung gestellt werden.

Frage 13:

- *Haben Personen, die in Österreich wohnhaft sind, aber die in einem anderen Staat erwerbstätig sind oder waren, einen Anspruch auf Krankengeld oder Rehabilitationsgeld aus Österreich, wenn der Staat, der vorrangig für diese Leistungen zuständig wäre, keine gleichartigen Leistungen hat?*

Gemäß den Koordinierungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 besteht Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nur gegenüber den Trägern des Staates, der für Leistungen bei Krankheit zuständig ist. Der Leistungskatalog richtet sich dabei nach dem Recht dieses Staates. Dass der zuständige Staat eine bestimmte Leistung nicht vorsieht, führt nicht dazu,

dass ein Anspruch gegen den für Leistungen bei Krankheit unzuständigen Wohnstaat besteht.

Frage 14:

- *Wie viele Bezieher einer Invaliditätspension gab es mit Stand Dezember 2021, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich hatten? Bitte um Auflistung nach Wohnsitzland und Höhe der Kosten?*

Die Anzahl der Invaliditätspensionsbezieher:innen mit Wohnsitz im Ausland inkl. der Kosten ist der **Tabelle 24** zu entnehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird nicht jedes Land einzeln ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

